



## Vergütung der Fahrtkosten an Erziehungsberechtigte

### Merkblatt

#### 1 Grundlage

Die Verantwortung für die gesamte Sonderschulung ging aufgrund der NFA-Bestimmungen am 01.01.2008 an die Kantone über. Die bisherigen Leistungen der IV entfallen. Laufende IV-Mitteilungen betreffend Kostengutsprache für Sonderschulung (Unterricht, Unterkunft und Verpflegung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Transport) gelten im gleichen Rahmen bis zum Ablauf der Kostengutsprache weiter.

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen musste die Abgeltung der Fahrtkosten neu geregelt werden. Die Transporte wurden bisher von der IV den verschiedenen Leistungsanbietenden direkt verfügt und bezahlt. Neu übernehmen Kanton und Gemeinde auch die Transportkosten im Sonderschulbereich. Der Kanton leistet die Vorfinanzierung und stellt den Gemeinden 50 % in Rechnung.

#### 2 Transportkosten

Für Lernende in **Sonderschulen des Kantons Zug** organisieren in der Regel die Institutionen den Transport vom Elternhaus zur Schule. Die Sonderschulen werden mit der Transportkostenpauschale dafür entschädigt (abgestuft nach externer und interner Schulungsform).

Für Lernende in **Sonderschulen ausserhalb des Kantons Zug** sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten für den Transport zwischen Elternhaus und Schule zuständig, sofern die Institutionen keinen Transport organisieren.

#### **Wie können die Transportkosten zurückgefordert werden?**

Die Erziehungsberechtigten erhalten die Transportkosten vom Amt für gemeindliche Schulen wie folgt entschädigt:

- In der Regel werden nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel vergütet. Es werden die Kosten für das kostengünstigste Billett oder Abonnement 2. Klasse für das Kind / den Jugendlichen und bei Bedarf für eine Begleitperson finanziert.
- Ist der Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht verhältnismässig, werden für das Privatauto Fr. 0.45 pro Kilometer vergütet.

Die Erziehungsberechtigten übernehmen zunächst die Kosten und stellen diese quartalsweise oder halbjährlich mit dem Formular "Abrechnung der Fahrtkosten" dem Amt für gemeindliche Schulen in Rechnung.

Die Forderung muss von der Institution geprüft und visiert werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Quittungen, Billette, usw.) beim Amt für gemeindliche Schulen.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Abteilung Sonderpädagogik:

Judy Müller, Leiterin Abteilung Sonderpädagogik 041 728 31 54

Cornelia Beck, Sachbearbeiterin Sonderpädagogik 041 728 31 66

Merkblatt und Formular "Abrechnung der Fahrtkosten" sind auch im Internet unter [www.zg.ch/unterricht](http://www.zg.ch/unterricht) mit dem Suchbegriff "Fahrtkosten" zu finden.

Mai 2015